

**Modell für ein
familiengerechtes und solidarisches System der Alterssicherung
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Argumentationspapier
für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Verbänden**

Grundlagen und Ziele

**Auf welchen
Grundlagen baut
das Rentenmodell
der katholischen
Verbände auf?**

Solidarität als Grundprinzip unserer Gesellschaft ist kein Auslaufmodell, sondern muss ihre tragende Stütze bleiben. Sie darf nicht weiter beschädigt werden durch eine Sozialpolitik, die einseitig auf die Privatisierung von Lebensrisiken setzt und damit die gesellschaftliche Spaltung vorantreibt. Angesichts der Herausforderungen an die sozialen Sicherungssysteme ist eine wirkliche Reformpolitik notwendig, die von den Zielen sozialer Gerechtigkeit ausgeht: Soziale Absicherung für alle Mitglieder in der Gesellschaft, sozialer Ausgleich in der Gesellschaft und soziale Teilhabe und Teilnahme aller. Gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Wandel – die strukturellen Umbrüche der Erwerbsarbeit und die demographische Entwicklung – verlangen auch zukünftig die solidarische Sicherung der Lebensrisiken.

**Welche
Zielsetzung
verfolgt das
Rentenmodell?**

Das Rentenmodell der katholischen Verbände stellt eine konsequente Weiterentwicklung des Umlageverfahrens (Generationenvertrag) dar, indem es die grundlegend veränderten wirtschaftlichen und demographischen Bedingungen berücksichtigt. Grundlegende Zielsetzung des Modells ist die Gewährleistung sozialer Sicherheit im Alter, alle Maßnahmen werden diesem Ziel zu- und untergeordnet. Die Besonderheit besteht daher in folgenden Aspekten:

- Verbreiterung der Einnahmebasis durch Einbeziehung aller Einkünfte in die Finanzierung, nicht nur von Einkommen aus Erwerbsarbeit
- Gewährleistung einer bedarfsunabhängigen Mindestsicherung im Alter jenseits und unabhängig von der eigenen Erwerbsbiographie
- Beibehaltung des Grundprinzips der gesetzlichen Alterssicherung als solidarische, beitrags-, leistungsbezogene und umlagefinanzierte Sozialversicherung
- Durch Senkung der Lohnnebenkosten Schaffung eines Spielraums für den Auf- und Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge als Regelfall und Ergänzung der gesetzlichen Altersvorsorge

Das Rentenmodell stellt eine Alternative zu den aktuellen Privatisierungstendenzen in den sozialen Sicherungssystemen dar und bietet zudem die Möglichkeit, die notwendige Reform und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung sozial und finanziell verträglich und ausgeglichen zu gestalten.

Was gewinnen wir durch die Weiterentwicklung zu einer solidarischen Alterssicherung?

Die Einführung einer bedarfsunabhängigen Mindestsicherung unabhängig von Erwerbsarbeitszeiten bewirkt, dass Erwerbsarbeit zukünftig nicht mehr ausschließliche Bezugsgröße des Alterssicherungssystems ist. Die soziale Sicherung im Alter wird damit auf eine breitere gesellschaftliche Basis gestellt und führt zu einem Gewinn für die ganze Gesellschaft:

- Eigenständige Alterssicherung für jeden und jede
- Verhinderung von Altersarmut
- Anreiz zur Aufnahme von Erwerbsarbeit, denn jeder Beitrag (aus Erwerbsarbeit, Kindererziehung und Pflege) führt von Beginn an zu einem Rentenanspruch oberhalb des Existenzminimums
- Bessere Möglichkeit, Erwerbsarbeit zu teilen, da das Existenzminimum durch die Sockelrente garantiert wird und auch niedrige Beiträge den Rentenanspruch erhöhen
- Wesentlich bessere Anerkennung der Familienleistungen durch Kombination von Sockelrente und Berücksichtigung von 6 Jahren Kindererziehungszeiten
- Beitrag zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen
- Stärkung des Solidarprinzips in der Gesellschaft durch eine wirkliche Reform der Alterssicherung

Aufbau und Struktur

Warum brauchen wir ein dreistufiges System der Alterssicherung?

Ausgehend von diesen Grundsätzen und Zielen ist das Rentenmodell in drei Stufen aufgebaut:

1. Stufe Sockelrente:
Solidarische Pflichtversicherung für alle Einwohnerinnen und Einwohner
2. Stufe Arbeitnehmerpflichtversicherung:
Pflichtversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
3. Stufe Betriebliche und private Altersvorsorge:
Ergänzung zu den beiden vorhergehenden Stufen

Welche Bedeutung haben die drei Stufen?

Angesichts der strukturellen Umbrüche in der Erwerbsarbeit – anhaltende Massenarbeitslosigkeit, Ausweitung von Formen der Erwerbsarbeit, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, Flexibilisierung des Arbeitsmarktes – brauchen wir eine soziale Sicherung im Alter, die nicht an die Erwerbsbiographie gebunden ist. In der 1. Stufe, der Sockelrente, werden der Wandel und die neuen Realitäten in der Arbeitswelt berücksichtigt durch den Aufbau einer bedarfsunabhängigen Mindestsicherung für alle Einwohnerinnen und Einwohner, finanziert durch Beiträge aus allen positiven Einkünften. Die Höhe der Sockelrente orientiert sich am Exis-

tenzminimum und bildet zukünftig die Grundlage der Alterssicherung. Sie stärkt den solidarischen Ausgleich in der Gesellschaft, da alle positiven Einkünfte entsprechend ihrer Höhe zur Finanzierung beitragen.

Trotz des gesellschaftlichen Wandels wird Erwerbsarbeit weiterhin ein Anknüpfungspunkt für die Existenz- und soziale Sicherung für einen großen Teil der Menschen bleiben, das muss auch Berücksichtigung in der Alterssicherung finden. In der 2. Stufe, der Arbeitnehmerpflichtversicherung, werden die wesentlichen Prinzipien und Elemente der gesetzlichen Rentenversicherung beibehalten. Es gilt grundsätzlich die Beitrags- und Leistungsbezogenheit der Rente, d.h. die Dauer und Höhe der Beiträge ist entscheidend für die spätere Rentenhöhe. Gegenüber den derzeitigen Regelungen wird mit der Berücksichtigung der Anerkennung von 6 Jahren Kindererziehungszeiten eine bessere Anerkennung der Familienleistung erreicht, die Einführung eines generellen Ehegatten-Rentensplittings leistet einen Beitrag zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen.

Für die Mehrheit der Bevölkerung gilt, dass eine ausreichende soziale Sicherung im Alter nur in Kombination der ersten beiden Stufen erreicht wird. Die 1. Stufe übernimmt zukünftig etwa 40% der Alterssicherung, die 2. Stufe etwa 60% im Vergleich zur derzeitigen gesetzlichen Rentenversicherung. Es handelt sich bei der 1. und 2. Stufe somit nicht um zwei unterschiedliche Systeme, beide Stufen müssen in ihrer Entwicklung und Wirkung immer zusammen betrachtet werden.

Die 3. Stufe, die betriebliche und die private Altersvorsorge soll die beiden vorhergehenden Stufen ergänzen. Sie muss zum Regelfall der Altersvorsorge werden. Durch Einführung der Sockelrente werden die Lohnnebenkosten um etwa 4% gesenkt. Dieser Spielraum soll für den Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge genutzt werden. Alle drei Stufen zusammen sollen zukünftig eine Lebensstandardsicherung im Alter gewährleisten.

Stufe 1: Sockelrente

Wie wird der Anspruch in der Sockelrente aufgebaut?

Wer erhält die Sockelrente?

Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige in der Bundesrepublik Deutschland erwirbt vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres einen jährlichen Anspruch auf die Sockelrente von 2%, so dass der volle Anspruch nach 50 Jahren erreicht ist. Die Anspruchshöhe richtet sich nach der Dauer der Einkommenssteuerpflicht und nicht daran, ob tatsächlich Beiträge entrichtet wurden. Das bedeutet, auch diejenigen erwerben einen Anspruch, die keine Beiträge zahlen, weil sie kein Einkommen haben oder ihr Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegt. Da die Sockelrente durch Beiträge aus allen positiven Einkünften finanziert wird, erwerben alle mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, auch Selbständige und Beamte, einen Anspruch darauf. Für diejenigen, die längere Zeit im Ausland leben und arbeiten muss die Steuer- und Versicherungspflicht wie bisher durch staatliche Abkommen geregelt werden.

Wie setzt sich die Höhe der Sockelrente zusammen?

Die Höhe der Sockelrenten von 410 Euro orientiert sich am Bundessozialhilfegesetz. Grundlage ist der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand in Höhe von 285 Euro (Bundesdurchschnitt). Hinzu kommen weitere Pauschalen, wie eine 20%ige Pauschale für Hausrat und andere Dinge des täglichen Lebens, die in der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter lediglich mit 15% berücksichtigt werden. Die Berechnung im Einzelnen:

Regelsätze für Hausvorstand	285,- Euro
20%ige Pauschale (Hausrat, Kleidung ...)	57,- Euro*
Heizkostenpauschale	30,- Euro**
Sonstiges (Satz für Versicherungen ...)	38,- Euro
Summe	410,- Euro

* Mittelwert aller Bundesländer

** orientiert am Satz der Stadt Haltern

In der Sockelrente ist der Wohnkostenzuschuss nicht enthalten, da es nicht Aufgabe der Solidargemeinschaft sein kann, auch all denjenigen mit Wohneigentum einen entsprechenden Betrag dafür zukommen zu lassen. Der Wohnkostenzuschuss ist deshalb in der Berechnung für die Höhe der Sockelrente nicht enthalten und muss bei Bedarf wie bisher beantragt werden.

Warum zahlen auch Rentnerinnen und Rentner Beiträge für die Sockelrente?

Der Solidargedanke des Generationenvertrages schließt auch die Rentnergeneration mit ein, die auf ihre positiven Einkünfte ebenfalls 5,5% an Beiträgen entrichten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nur Beiträge oberhalb des Existenzminimums der Beitragspflicht unterliegen. Die Rentnerinnen und Rentner leisten so einen generativen Beitrag und beteiligen sich an der Finanzierbarkeit des Umlagesystems und damit an der Finanzierbarkeit der eigenen Renten. Die Kosten für die demographische Entwicklung werden auf alle Altersschichten gleichmäßig verteilt. (Die Beitragszahlungen der Rentnerinnen und Rentner senken den Beitragssatz um etwa 0,35% Beitragspunkte.)

Stufe 2: Arbeitnehmerpflichtversicherung

Wie funktioniert das Ehegatten-Rentensplitting?

Beim Ehegatten-Rentensplitting werden alle bis zum Renteneintritt in der gemeinsamen Ehe erworbenen Ansprüche, d.h. auch die Rentengutschriften für die Erziehung der Kinder, auf beide Partner gleich verteilt. Im Ehegattensplitting spiegelt sich das Bild eines Ehepaares als Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft wider, in der alles, was erwirtschaftet und an Ansprüchen erworben wird, zu gleichen Teilen den Partnern zuzurechnen ist. Dieses Verfahren ist auch heute schon im Falle einer Scheidung üblich. Das Ehegatten-Rentensplitting wirkt insbesondere familien- und frauenfreundlich, da niedrige Ansprüche in der 2. Stufe durch das Splitting ausgeglichen werden. Andererseits wird der abgebende Partner nicht über Gebühr beansprucht, da die Sockelrente jeweils beiden Partnern getrennt zusteht und das Ehegatten-Rentensplitting nur die 2. Stufe betrifft.

Was passiert mit der Hinterbliebenenversorgung?

Die Hinterbliebenenversorgung wird bis zur Erreichung des Renteneintrittsalters in der 2. Stufe des Rentenmodells, der Arbeitnehmerpflichtversicherung, abgesichert. Da zukünftig jeder und jede durch Addition der Sockelrente und der erworbenen Ansprüche aus der 2. Stufe einen eigenständigen Rentenanspruch aufbaut, ist die Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung über das 65. Lebensjahr hinaus nicht mehr notwendig. Deshalb wird in der Übergangsphase die Hinterbliebenenversorgung nach dem 65. Lebensjahr langsam abgebaut.

Wie wird zukünftig die Erwerbsminderung abgesichert?

Das Risiko der Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit wird ebenso wie die Hinterbliebenenversorgung in der 2. Stufe, der Arbeitnehmerpflichtversicherung, abgesichert. Die Kosten für die bisher erworbenen Ansprüche wie auch die in der Übergangsphase benötigten zusätzlichen Kosten für die Absicherung der Erwerbsminderung und der Hinterbliebenenversorgung sind in der Modellrechnung berücksichtigt.

Stufe 3: Betriebliche und private Altersvorsorge

Soll es einen Bestandsschutz für Betriebsrenten geben?

Es ist gesetzlich sicher zu stellen, dass Ansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge beitragsbezogen und nicht betriebsbezogen sind, damit Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Ansprüche bei Betriebswechsel nicht verlieren.

Gestaltung der Übergangsphase

Wie wird die Übergangsphase gestaltet?

Mit einem Stichtagsmodell kann der Übergang vom heutigen Rentensystem auf das Rentenmodell relativ reibungslos gestaltet werden. Die Renten aus der derzeitigen gesetzlichen Rentenversicherung und aus dem neuen Rentenmodell werden getrennt berechnet: Die Anwartschaften nach bisherigem Rentenrecht werden bis zum Stichtag berechnet, diese Ansprüche haben Bestandsschutz. Ab dem Stichtag beginnt dann die Berechnung nach dem neuen Modell. Die Versicherten bauen pro Jahr 2% der Sockelrente auf und erwerben entsprechende Entgeltpunkte in der Arbeitnehmerpflichtversicherung. In den ersten Jahren besteht die Rente der Rentenneuzugänge fast ausschließlich aus „alten“ Anwartschaften, je weiter der Stichtag zurück liegt, umso größer ist der Anteil der Anwartschaften aus dem „neuen“ System. Der gleitende Übergang über eine volle Erwerbsgeneration hinweg hat Vorteile:

- Der gleitende Übergang bewirkt, dass kein Rentengeneration besser bzw. schlechter gestellt wird als ein anderer.
- In der Übergangsphase fallen keine zusätzlichen Ausgaben im Vergleich zum Volumen des derzeitigen Rentensystems an.
- Umstellungen in den unterschiedlichen Systemen sind durch den langsamen Übergang ohne große Probleme zu bewältigen.

Finanzierung

Ist das Rentenmodell finanzierbar?

Die Finanzierung des Rentenmodells ist möglich, das geht aus den folgenden Berechnungen des benötigten Finanzaufkommens für die 1. und 2. Stufe bei Umsetzung des Rentenmodells hervor, die auf Datenmaterial aus dem Jahr 2002 beruhen. Bei einer Summe der positiven Einkünfte von 1.075 Mrd. Euro und der Anzahl der anspruchsberechtigten Rentnerinnen und Rentner von 14 Mio. wird unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze und der Freistellung des Existenzminimums ein Beitragssatz von 5,5% für die Sockelrente benötigt. In der Arbeitnehmerpflichtversicherung ist unter Berücksichtigung der Kosten für den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag der Rentnerinnen und Rentner und die Kosten für die Erwerbsminderungsrenten und die Hinterbliebenenversorgung ein Finanzbedarf von 117 Mrd. Euro notwendig. Um dieses Aufkommen zu erzielen, muss bei dem derzeit versicherten Personenkreis unter Berücksichtigung der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze ein Beitragssatz von 11,5% festgelegt werden. Die Berechnungen zeigen: Die Umsetzung des Rentenmodells scheitert nicht an der Finanzierung. Berechnungen aus der BfA bestätigen die Zahlen.

Warum wird die Sockelrente über Beiträge und nicht über Steuern finanziert?

Um eine Rente nach Finanzlage zu vermeiden, d.h. sie vom jeweiligen Steueraufkommen unabhängig zu machen, ist die Entrichtung von Beiträgen die effektivste Finanzierung. Deshalb wird auch die 1. Stufe des Rentenmodells, die Sockelrente, konsequent durch Beiträge aus allen positiven Einkünften finanziert. Durch eine Beitragsfinanzierung unterliegt das Rentenniveau nicht dem jeweils aktuellen Steueraufkommen, da mit Beiträgen Ansprüche erworben werden, die dem Eigentumsschutz unterliegen. Hier wird zudem deutlich, dass wir das umlagefinanzierte System der Alterssicherung ausbauen und auf eine breitere Beitragsbasis stellen. Denn indem wir im bestehenden System bleiben, ist der Übergang leistbar. Bei einer Steuerfinanzierung würden sich hier große Probleme ergeben.

Warum gibt es eine Beitragsbemessungsgrenze in der 1. Stufe des Rentenmodells?

Eine Beitragbemessungsgrenze ist notwendig, damit der Beitrag nicht als eine „steuerähnliche Abgabe“ qualifiziert wird. Beiträge haben Bemessungsgrenzen, die einer Steuer fremd sind. Die Höhe der den Berechnungen zugrunde gelegten Beitragsbemessungsgrenze orientiert sich an der aktuellen Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings ist die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze systematisch nicht zwingend und diskutabel. Mit einer solchen Grenze kann eine gewisse Verhältnismäßigkeit der Mittelaufbringung zur Leistung erreicht und so die Akzeptanz bei den Einkommensstarken erhöht werden. Bei einem Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze sinkt der Beitragssatz für die Sockelrente nur um etwa 0,15%.

Ist die Einbeziehung neuer Versicherten Gruppen in die Sockelrente möglich?

Wir gehen davon aus, dass die Einbeziehung neuer Versicherungsgruppen, Beamte und Selbständige, in die 1. Stufe des Rentenmodells ohne größere Probleme möglich ist. Schon heute wird in der Gesundheitsreform die Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger in ein einheitliches Gesundheitssystem diskutiert. Verfassungsrechtliche Bedenken scheint es dabei nicht zu geben. Zudem ist zu beachten, dass der Übergang gleitend über eine ganze Erwerbsgeneration hinweg gestaltet wird. Ebenso

wie der gesetzlichen Rentenversicherung ist es den anderen Versicherungsträgern möglich, ihre Systeme nach Einführung der Sockelrente umzustellen. Wie diese Umstellung erfolgt, wird in unserem Modell nicht weiter angesprochen und bleibt den jeweiligen Versicherungsträgern überlassen.

Warum wird die paritätische Finanzierung in der Sockelrente aufgegeben?

Alle Sozialversicherungssysteme wurden in einer Zeit eingesetzt, in der der Lohn das maßgebliche Einkommen der Bevölkerung darstellte. Insbesondere in den Jahren des Wirtschaftswunders herrschte Vollbeschäftigung. Andere Einkommen und Vermögensmassen spielten nicht die entscheidende Rolle. Der Lebensunterhalt wurde durch das Erwerbseinkommen erwirtschaftet. Deshalb war die paritätische Finanzierung, d.h. jeweilig hälftige Beitragsentrichtung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber gerechtfertigt. Die Zeiten, der durchgängigen Erwerbsbiographien, d.h. der klassischen Lebens- und Arbeitsverläufe haben sich geändert. Maßstab für die Beiträge war aber stets die persönliche Leistungsfähigkeit, die früher eben typischer Weise über den Lohn finanziert wurde. Wenn abzusehen ist, dass die soziale Sicherheit im jetzigen System nicht mehr zu gewährleisten ist, spricht das dafür, andere Einkommensarten bei der Beitragsberechnung heranzuziehen und den Kreis der Versicherten zu erweitern. Ein weiterer Vorteil ist die deutliche Senkung der Arbeitskosten. Durch diese Entlastung entsteht Spielraum für den Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge in der 3. Stufe des Rentenmodells.

Ist die Einführung einer nachgelagerten Besteuerung im Rentenmodell vorgesehen?

Mit Einführung des Modells ist die nachgelagerte Besteuerung sowohl für die 1. wie auch für die 2. Stufe vorgesehen. Alle Beiträge sind in dem Rentenmodell als Sonderausgaben voll steuerlich abzugsfähig. Dies entspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip der Einkommensbesteuerung. Dementsprechend sind alle Alterseinkünfte oberhalb der steuerfreien Grenze des Existenzminimums steuerpflichtig. Mit dieser Regelung wird die Transparenz der Besteuerung von Alterseinkünften verbessert. Zudem enthält dieser Ansatz eine soziale Komponente, weil Bezieherinnen und Bezieher von niedrigen Alterseinkünften sowohl in der Phase der Beitragszahlung als auch beim Rentenbezug entlastet werden. In der Übergangsphase gilt für die Ansprüche aus der derzeitigen gesetzlichen Rentenversicherung die aktuelle Gesetzeslage, die ebenfalls die stufenweise Einführung der nachgelagerten Besteuerung vorsieht.

Selbstverwaltung

Wie sollen die Selbstverwaltungsorgane in der 1. und 2. Stufe besetzt werden?

In der 1. Stufe sind die Selbstverwaltungsorgane entsprechend der Versicherten zu besetzen. Da die Arbeitgeber keine Beiträge leisten, erfolgt die Besetzung ausschließlich durch die Sozialwahl der Versicherten.

In der 2. Stufe kann die Selbstverwaltung weiterhin so organisiert werden wie in der heutigen gesetzlichen Rentenversicherung. Noch in dieser Legislaturperiode ist eine umfassende Organisationsstrukturreform der Rentenversicherungsträger geplant, die die Aufgaben nach Regional- und Bundeskompetenzen neu ordnet.

Anerkennung der Familienleistung

Worin besteht die Familienkomponente im Rentenmodell?

Die Leistungen der Familien werden im Rentenmodell durch verschiedene Komponenten anerkannt. Zusammenbetrachtet bewirken sie eine wesentlich bessere Anerkennung der Familienleistung gegenüber dem derzeitigen Status quo:

1. Anerkennung der Familienleistung durch Freistellung des Existenzminimums: Die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familien wird durch die Anrechnung des Existenzminimums für jedes Kind auf die Beitragsbemessungsgrundlage berücksichtigt. Die Anrechnung von Kinderfreibeträgen mindert die Summe der positiven Einkünfte und senkt somit den zu zahlenden Beitrag für die Sockelrente.
2. Anerkennung der Familienleistung durch Aufbau einer Sockelrente in der 1. Stufe: Da die Höhe der Sockelrente nicht mehr von der Dauer und Höhe der Beiträge aus versicherungspflichtiger Erwerbsarbeit abhängig ist, trägt die Sockelrente umfassend zum Ausgleich in der Gesellschaft bei, insbesondere auch zwischen den unterschiedlichen Formen von Arbeit und denjenigen, die diese Arbeit leisten. Durch die Sockelrente werden unvollständige Versicherungsbiographien ausgeglichen, von denen insbesondere diejenigen betroffen sind, die Erziehungs- und/oder Pflegearbeit leisten. Damit stellt die Sockelrente eine grundlegende Basis zur Anerkennung der Familienarbeit dar, denn zukünftig führt nicht mehr nur Erwerbsarbeit zu einer ausreichenden sozialen Sicherung im Alter.
3. Anerkennung der Familienleistung durch Anrechnung von 6 Jahren Kindererziehungszeiten in der 2. Stufe: Durch die Anhebung der Anrechnungszeiten für Kindererziehung von 3 auf 6 Jahre in der Arbeitnehmerpflichtversicherung wird die Familienkomponente weiter ausgebaut. Die Anrechnung von Berücksichtigungszeiten und die Hochwertung von Pflichtbeiträgen bei Erziehung von Kindern unter 10 Jahren bleiben wie bisher erhalten.
4. Zusammenwirken von Sockelrente und Kindererziehungszeiten: Durch die Kombination von Sockelrente und Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Arbeitnehmerpflichtversicherung erhalten diejenigen, die Familienarbeit leisten, eine deutlich höhere Rente als im derzeitigen System oder in den aktuellen Reformvorschlägen. Bei zwei Kindern beträgt die durch Sockelrente plus der ausschließlich durch Kindererziehungsleistung erworbenen Rente 596 Euro (im derzeitigen System sind es 157 Euro), bei drei Kindern sind es 689 Euro (derzeit 235 Euro, diese Beträge würden sich bei Anerkennung von 6 Jahren im derzeitigen Rentenrecht entsprechend verdoppeln).

Eigenständige Alterssicherung von Frauen

Wie wird die eigenständige Alterssicherung von Frauen im Rentenmodell aufgebaut?

Ebenso wie bei der Anerkennung der Familienleistung wird die eigenständige Alterssicherung von Frauen durch verschiedene Komponenten aufgebaut:

1. Der Aufbau einer von der Erwerbsbiographie unabhängigen Sockelrente ist die Basis der eigenständigen Alterssicherung von Frauen. Die Sockelrente trägt wesentlich zur Gleichstellung in der Alterssicherung bei, da Männer und Frauen in der 1. Stufe (40% der Alterssicherung) die gleichen Rentenansprüche erwerben.
2. Da die Kindererziehung auch heute noch überwiegend von den Müttern geleistet wird, profitieren sie von der Anhebung der Anrechnungszeiten für Kindererziehung auf 6 Jahre in der Arbeitnehmerpflichtversicherung.
3. Das Ehegatten-Rentensplitting kommt derzeit überwiegend den Frauen zugute, da sie häufiger geringere Rentenansprüche erwerben als ihre Ehemänner. Die durch den Ausgleich im Ehegatten-Rentensplitting erworbenen Ansprüche unterliegen dem Eigentumsschutz, im Gegensatz zu den Ansprüchen aus der Hinterbliebenenversorgung.

Äquivalenzprinzip (Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung)

Wird mit der Einführung der Sockelrente nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen?

Ein gängiges Argument gegen die Sockelrente ist, dass eine solche gegen das Äquivalenzprinzip verstoße, wonach Beitrag und Leistung in einer Äquivalenz stehen müssten. Dahinter steht oft das Argument, dass eine private Vorsorge mehr Profit erwirtschaftet. Das ist aber nicht Sinn und Zweck einer Sozialversicherung – so auch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 1987:

„Die gesetzliche Versicherung beruht im Wesentlichen auf dem Gedanken der Solidarität ihrer Mitglieder sowie des sozialen Ausgleichs und enthält von jeher auch ein Stück soziale Fürsorge. Die annähernd gleichmäßige Förderung des Wohls aller Mitglieder der Solidargemeinschaft mit besonderer Berücksichtigung der Hilfsbedürftigen steht im Vordergrund.“ BVerfGE 76, 256 <300ff.> und

„Als Ausfluss der Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs und als Folge der Umlagefinanzierung im Rahmen des Generationenvertrags richtet sich die Rente nicht ausschließlich, sondern nur u.a. nach der Höhe der entrichteten Beiträge (...). Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung steht nicht in einem festen Verhältnis, insbesondere in aller Regel nicht in einer versicherungsmathematischen Äquivalenz, zur absoluten Höhe der aufgewendeten Beiträge.“ BVerfGE 76, 256 <306>

Die Überzeugung, dass Solidarität und sozialer Ausgleich zu den wesentlichen Prinzipien unserer Sozialversicherung gehören, geht immer mehr verloren. Stattdessen wird in den Reformmaßnahmen und -diskussionen der Schwerpunkt auf die Ausweitung der Beitragsäquiva-

lenz und der Risikodeckung gelegt und damit auf Prinzipien, die Privatversicherungen kennzeichnen. Es wird ein schleichender Systemwechsel hin zur Privatisierung von Lebensrisiken vollzogen, der den ursprünglichen Grundlagen unserer Sozialversicherungen nicht mehr entspricht.

Entgegen diesem Trend werden die solidarischen Elemente im Rentenmodell deutlich gestärkt durch den Aufbau einer Sockelrente, deren Höhe unabhängig von den gezahlten Beiträgen ist und durch die Ausweitung der Kindererziehungszeiten in der Arbeitnehmerpflichtversicherung. Im Rentenmodell gewinnen Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und Kindererziehende im Vergleich zum derzeitigen Rentenrecht tendenziell dazu, Versicherte mit überdurchschnittlichem Einkommen geben ab, das Niveau der Standardrente bleibt in etwa erhalten. Das Rentenmodell stärkt somit die Solidarität und den sozialen Ausgleich in der Rentenversicherung.

Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit

Senkt die Einführung einer vorleistungs-unabhängigen Sockelrente nicht die Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit?

Die mit dem Rentenmodell verbundenen Anreizeffekte zur Aufnahme von Erwerbsarbeit sind wegen des Zusammenwirkens von Sockelrente und Arbeitnehmerpflichtversicherung differenziert zu betrachten. Grundsätzlich ergibt sich für Versicherte zu Beginn des Berufslebens und für Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen ein erheblich stärkerer Anreiz erwerbstätig zu sein und Beiträge zu zahlen als im derzeitigen Rentensystem. Vom ersten Beitrag an führt jede Beitragszahlung in der Arbeitnehmerpflichtversicherung zu einem Rentenanspruch oberhalb des Existenzminimums. Im heutigen Rentensystem erwirbt dagegen ein Durchschnittsverdiener erst nach mehr als 15 Jahren Beitragszahlung einen Rentenanspruch oberhalb des Sockelrentenbetrages von 410 Euro. Eine Teilzeitbeschäftigung mit 50% des Durchschnittsentgelts führt nach 5 Jahren Beitragszahlung im Rentenmodell auf eine Rente von rd. 450 Euro im Monat (1. und 2. Stufe zusammengenommen). Im bestehenden Rentensystem sind dagegen 35 Jahre Beitragszahlung notwendig um auf diesen Betrag zu kommen. Für Versicherte mit relativ langen Versicherungslaufzeiten und Versicherte mit überdurchschnittlichem Entgelt ergibt sich tendenziell ein geringerer Anreiz zur Beitragszahlung.

Die Frage nach den Anreizen zur Aufnahme von Erwerbsarbeit stellt sich vielmehr für die derzeitige gesetzliche Rentenversicherung. Schon heute sind 25 Beitragsjahre mit Durchschnittseinkommen notwendig, um eine Rente in Höhe der Sozialhilfe zu erreichen, mit Absenkung des Rentenniveaus durch Einführung des demographischen Faktors werden es zukünftig 35 Jahre sein. Das bedeutet, dass ein immer größerer Anteil von Versicherten trotz jahrelanger Beitragszahlung eine Rente nur noch in Höhe oder sogar unterhalb des Sozialhilfeniveaus erhalten wird. Die Herzog-Kommission stellt in ihrem Bericht auf Seite 43 fest:

„Die Akzeptanz unseres Rentensystems ist auf Dauer gefährdet, wenn Versicherte trotz sehr langer Beitragszeiten lediglich Renten erhalten, die in der Höhe sehr nahe bei der Grundsicherung aus der Sozialhilfe oder gar darunter liegen.“

Demographischer Wandel

Wie wirkt sich der demographische Wandel auf die zukünftige Beitragsentwicklung in der 1. und 2. Stufe aus?

Der demographische Wandel betrifft alle Länder, in denen die Lebenserwartung der Menschen steigt, die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie alle anderen Staaten der Europäischen Union und die übrigen Industriestaaten. Verschärft wird das Problem durch eine niedrige Geburtenrate. Das hat Auswirkungen auf die gesetzlichen Rentensysteme, aber auch auf die kapitalgedeckten Systeme der betrieblichen und privaten Vorsorge. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung werden wir zukünftig mehr Mittel zur Finanzierung der Alterssicherung aufwenden müssen und zwar in allen Alterssicherungssystemen.

Die aktuellen Reformmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland setzen vor allem an der Leistungsseite an. Der absehbare Anstieg des Beitragssatzes in der Rentenversicherung wird durch Senkung des Rentenniveaus um 7% begrenzt, was einen erheblichen Leistungsabbau zur Folge hat. Aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage ist die Sockelrente des Rentenmodells weniger demographieabhängig als die derzeitige gesetzliche Rentenversicherung, denn z.B. Kapitaleinkünfte, Mieten usw. sind weniger anfällig gegen einen Rückgang der Erwerbsbevölkerung als Arbeitsentgelte. Hinzu kommt, dass die Einkünfte der Rentnerinnen und Rentner oberhalb des Existenzminimums zur Beitragsbemessungsgrundlage der Sockelrente gehören und diese Einkünfte werden zukünftig deutlich zunehmen. In der 2. Stufe des Rentenmodells, der Arbeitnehmerpflichtversicherung, stellt sich ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung die Frage nach der Begrenzung des Beitragssatzanstiegs und der Senkung des Rentenniveaus mit einem wesentlichen Unterschied: Mit der Absicherung des Existenzminimums durch die Sockelrente können die finanziellen Lasten des demographischen Wandels im Rentenmodell wesentlich besser und gerechter verteilt werden.

Festzustellen ist, der strukturelle Wandel in der Arbeitswelt als eine wesentliche Ursache für die Probleme in den sozialen Sicherungssystemen kommt in der aktuellen politischen Diskussion nur wenig zur Sprache, das Problem des demographischen Wandels wird dagegen in den Vordergrund gerückt und für weitreichende Reformmaßnahmen instrumentalisiert, die auf einen massiven Sozialabbau abzielen. Das Rentenmodell der katholischen Verbände zeigt, es gibt sozial gerechtere Alternativen.

Köln, im Juni 2004

Verantwortlich:

Projektgruppe Alterssicherung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands

Zusammengestellt von:

Lucia Schneiders-Adams

Referentin des Grundsatzreferates

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands

Bernhard-Letterhaus-Str. 26, 50670 Köln

Tel.: (02 21) 77 22 - 218

Fax: (02 21) 77 22 - 116

E-Mail: lucia.schneiders-adams@kab.de